

Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA verfügbar gemacht?

Derzeit sind in ELGA ausschließlich ärztliche und pflegerische **Entlassungsbriefe** aus Krankenanstalten und Landespflegezentren, **Laborbefunde**, **Radiologiebefunde** sowie **Medikationsdaten** verfügbar, die ab dem Start von ELGA entstanden sind. Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie persönlich haben Zugang zu Ihren Gesundheitsdaten über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at. Für den Einstieg benötigen Sie eine Handysignatur bzw. Bürgerkarte. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle Ihres Bundeslandes erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Ob Sie selbst oder ein in Ihre Behandlung/ Betreuung involvierter ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter („ELGA-GDA“, das sind Krankenanstalten, Einrichtungen der Pflege, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken): Die Protokollierung erfolgt immer! **Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.**

Ersetzt ELGA das Gespräch zwischen Ärztin/ Arzt und Patientin/ Patient?

Nein. Das persönliche Gespräch ist durch nichts ersetzbar! Durch ELGA sind e-Befunde und Medikationsdaten für Sie und Ihre ELGA-GDA, die in Ihrer Behandlung oder Betreuung involviert sind, **einseh- und verfügbar**. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben. Auch müssen Sie die in ELGA verfügbar gemachten Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen.

ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. abgegeben worden sind („**Medikationsliste**“), zur Verfügung. Damit wird das Risiko gesenkt, dass Ihnen zukünftig ein falsches Medikament verschrieben wird.

Dürfen Ärztinnen bzw. Ärzte bei zukünftigen Behandlungen meine in ELGA verfügbar gemachten Gesundheitsdaten verwenden?

Ja. Es sei denn Sie haben die entsprechenden Gesundheitsdaten in ELGA ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht, sodass Ihr ELGA-GDA die ELGA-Gesundheitsdaten nicht verwenden kann.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ ELGA-Teilnehmer?

Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben ua das Recht, Ihre **ELGA-Gesundheitsdaten auszublenden bzw. zu sperren, entsperren, löschen** oder die **Zugriffszeit zu verkürzen** oder für bestimmte ELGA-GDA des besonderen Vertrauens bis zu einem Jahr zu **verlängern**. Sie haben auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen oder sich gänzlich von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befunde oder e-Medikation) abzumelden. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Sie selbst können jedoch keine Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Kann ich im Anlassfall die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA ablehnen?

Ja. Sie können verhindern, dass jene Gesundheitsdaten, die während Ihrer Behandlung oder Betreuung entstehen, in ELGA aufgenommen werden. Sie können dieses Recht sowohl während eines Krankenhausaufenthaltes (bis zum Schreiben Ihres Entlassungsbriefes) als auch zu Beginn einer ambulanten Versorgung ausüben („**Situatives Opt-Out**“).

Wie kann ich die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA für die aktuelle Behandlung verhindern (Widerspruch im Anlassfall, „Situatives Opt-Out“)?

Sie können durch einen sogenannten Widerspruch im Anlassfall („Situatives Opt-Out“) verhindern, dass jene Gesundheitsdaten, die während einer Untersuchung/ Behandlung entstehen, in Ihre ELGA aufgenommen werden. Falls Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, **informieren Sie bitte eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter** am Aufnahmeschalter, in der Ambulanz oder auf der Station. Dieses Recht können Sie **sowohl während eines stationären/ tagesklinischen als auch ambulanten Krankenhausaufenthalts** in Anspruch nehmen.

Wir weisen Sie speziell auf dieses Widerspruchsrecht hin, falls bei Ihnen eine psychische Erkrankung oder eine HIV-Infektion behandelt wird bzw. wenn ein Schwangerschaftsabbruch oder eine genetische Untersuchung durchgeführt wird.

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

Nein. Weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Eigenverantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung bzw. Betreuung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-GDA sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.